



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	22.10.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:00 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Obermeier Paul
Bauregger Matthias	Plontsch Ingo
Czegan Martin (ab 16:25 Uhr)	Schroll Reinhold
Danner Johannes	Schupfner Markus
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Füssel Andreas	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie	Trenker Adolf
Gorzel Roger	Unterstein Konrad
Gruber Alexander	Wildmann Alfred
Jobst Johann (ab 16:13 Uhr)	Winkler Josef
Kneffel Hans	Dr. Winter Jürgen
Krogloth Oliver	Zembsch Helga
Mirbeth Stephan	Zunhammer Angelika
Mollner Michael	

Nicht erschienen war(en):

Haslwanter Andrea
Lauber Veronika
Winkels Gerti

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat
2. Information zum Christkindlmarkt 2020
3. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 911/4, 911/5, 911/6, 911/10 und 911/11, Gemarkung Stein a. d. Traun (Traunstraße 41, 45 und 47);
Aufstellungsbeschluss
4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im südlichen Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1743, Gemarkung Traunreut und im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 512/7, Gemarkung Traunwalchen;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
5. Erlass einer Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut;
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss
6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming;
Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
7. Immissionsschutz;
Antrag gemäß § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut nach Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 820/2 und 820/3 Gemarkung Haßmoning, durch die Copo Plast Kunststoffrecycling Winkler Heinrich e. K.;
- Anforderung einer Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV durch das Landratsamt Traunstein
8. Entscheidung über die Weiterführung des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ –
Projekt Brückenkinder
9. Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung)



IV. Beschlüsse

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Geothermie Traunstein; Grundsatzbeschluss zu Grundstücksangelegenheiten**

Beschluss:

Die Stadt Traunreut wird der Fa. proG.E.O. Ingenieurgesellschaft mbH, Saarbrücken eine Nutzung des Grundstückes (Fl.-Nr. 1825 Gem. Traunwalchen) zum Zwecke der Umsetzung des Geothermie-Projektes Traunstein nicht gestatten.

2. Information zum Christkindlmarkt 2020

für 11	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hauptausschuss der Stadt Traunreut nimmt das Konzept zur Kenntnis.

Die Verwaltung kann somit die Planungen fortsetzen. Eine endgültige Entscheidung bzgl. der konkreten Durchführung hat die Verwaltung auf Basis einer für diesen Zeitraum gültigen rechtsverbindlichen Regelung zu treffen.

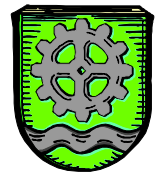
3. Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 911/4, 911/5, 911/6, 911/10 und 911/11, Gemarkung Stein a. d. Traun (Traunstraße 41, 45 und 47); Aufstellungsbeschluss

Antragsschreiben vom 14.09.2020

„Hiermit beantragen wir die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurnummern 911/10, 911/11, 911/6, 911/5, 911/4.

Eine Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Doppelhaushälften wurde im Jahr 2005 bereits erstellt. Die Gültigkeit dieser Baugenehmigung wurde mehrmals bis zum Jahr 2016 verlängert.

Jetzt ist beabsichtigt, diese Grundstücke, nach 10 Jahren in unserem Eigentum, zu verkaufen. Ein potentieller Kunde hat einen Antrag auf Vorbescheid einge-



bracht, das Landratsamt sieht nun die Grundstücke als Außenbereichsvorhaben an und kann deshalb keine Genehmigung in Aussicht stellen.

Das Landratsamt hat uns empfohlen, über die Stadt Traunreut einen Bebauungsplan für diesen Bereich zu beantragen.

Wir bitten Sie, eine Bebauung gemäß der abgelaufenen Baugenehmigung zu ermöglichen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Landratsamt Traunstein hatte mit Bescheid vom 30.08.2006 die Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Zweifamilienhäusern (Haus 1 und 2 bzw. 3 und 4) mit vier Doppelgaragen genehmigt. Die letzte Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung lief am 12.08.2016 ab. Vor Ablauf der Geltungsdauer wurde auf der Fl.Nr. 911/8 bereits eine Doppelhaushälfte errichtet. Ein schalltechnisches Gutachten der Hock Farny Ingenieure aus dem Jahr 2006 zur Prognose und Beurteilung von Straßenlärm in Bezug auf die Bundesstraße B304 liegt vor.

Zu dem eingereichten Antrag auf Vorbescheid wurde seitens der Stadt das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Landratsamt Traunstein sieht jedoch inzwischen diesen Bereich als Außenbereich an. Eine Privilegierung ist nicht gegeben. Für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB sieht das Landratsamt auch keine Genehmigungsmöglichkeit, da es öffentliche Belange beeinträchtigt. Das Landratsamt hält es aus diesem Grund für notwendig, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Traunreut ist der bereits angelegte private Erschließungsweg und der Bereich westlich davon als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der östliche Bereich, in dem die Errichtung der Doppelgaragen vorgesehen ist, ist als sonstige Grünfläche mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild/Ortsrandeingrünung festgesetzt.

Es macht jedoch keinen Sinn, nur die im Antragsschreiben aufgeführten Grundstücke in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufzunehmen und das bisher bereits bebaute Grundstück, den privaten Erschließungsweg sowie die Grünfläche am Mühlbach auszusparen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 911, 911/4, 911/5, 911/6, 911/7, 911/8, 911/9, 911/10 und 911/11, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag vom 14.09.2020.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 911, 911/4, 911/5, 911/6, 911/7, 911/8, 911/9, 911/10 und 911/11, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag vom 14.09.2020.



für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 911, 911/4, 911/5, 911/6, 911/7, 911/8, 911/9, 911/10 und 911/11, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag vom 14.09.2020.

**4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im südlichen Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1743, Gemarkung Traunreut und im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 512/7, Gemarkung Traunwalchen;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 03.08.2020
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 24.08.2020
- Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
Schreiben vom 02.09.2020
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 03.09.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 03.08.2020

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versor-



gungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme wird in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme wird in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 06.08.2020

„Das zur Überplanung anstehende Gelände eignet sich aufgrund seiner räumlichen Lage wie seiner infrastrukturellen Erschließbarkeit in hohem Maße für die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.

Der vorliegenden Planung können wir weiterhin zustimmen.“

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die zustimmende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 11.08.2020

„Seitens der Kreisstraßenverwaltung besteht Einverständnis mit der o. g. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.
Unsere Auflagen und Hinweise der Stellungnahme vom 28.11.2019 wurden textlich festgesetzt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 26.08.2020



„Grundsätzlich besteht mit der Bebauungsplanänderung Einverständnis.

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Ein Vergleich mit unseren Daten aus dem Geoinformationssystem (GIS) ergab eine Geländeoberkante zwischen ca. 555 bis ca. 558 m ü. NN im Geltungsbereich der Änderung. Aufgrund der nicht unerheblichen Höhendifferenz sollten nach Möglichkeit differenzierte Festsetzungen getroffen werden.

Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens ist laut Festsetzung Nr. 5 mit 556,7 m ü. NN für die gesamte überbaubare Fläche festgesetzt.

Da uns konkrete Planungen nicht bekannt sind, ist eine einheitliche Höhenlage angesichts einer Differenz im Verlauf des Grundstücks von West nach Ost von ca. 3 m schwierig zu bewerten und möglicherweise nicht ganz unproblematisch. Es wird daher eine Überprüfung der Festsetzung empfohlen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Wie in der Begründung bereits erwähnt (und durch einen separaten Schema-schnitt dargestellt, Anlage der Auslegungsunterlagen), wurde die Höhenfestsetzung mit Hilfe vorhandener Geländehöhen bzw. der Höhe des bestehenden Gebäudes der Chiemgau Maßarbeit ermittelt. Für den geplanten Betrieb ist aus logistischen und auch behandlungskonzeptuellen Gründen eine direkte und barrierefreie Verbindung zwischen sämtlichen Gebäuden sehr wichtig, weshalb die festgesetzte max. Höhe der OKEG innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gleich ist. Die Höhenermittlung erfolgte im Rahmen der parallellaufenden Eingabeplanung, aus der sich die festgesetzte Höhe – nach der Prüfung von mehr als zehn Varianten – als die einzig durchsetzbare Möglichkeit ergab. Aus Sicht der Stadt, sowie der benachbarten Betriebe auf den Flur-Nrn. 501/31 und 510/7 (mit denen der Bauherr Gespräche geführt hat), sind die mit der festgesetzten Höhenlage notwendigen Geländeänderungen städtebaulich verträglich. Der Stadtrat hält an der derzeitigen Höhenfestsetzung fest.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Wie in der Begründung bereits erwähnt (und durch einen separaten Schema-schnitt dargestellt, Anlage der Auslegungsunterlagen), wurde die Höhenfestsetzung mit Hilfe vorhandener Geländehöhen bzw. der Höhe des bestehenden Gebäudes der Chiemgau Maßarbeit ermittelt. Für den geplanten Betrieb ist aus logistischen und auch behandlungskonzeptuellen Gründen eine direkte und barrierefreie Verbindung zwischen sämtlichen Gebäuden sehr wichtig, weshalb die festgesetzte max. Höhe der OKEG innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gleich ist. Die Höhenermittlung erfolgte im Rahmen der parallellaufenden Eingabeplanung, aus der sich die festgesetzte Höhe – nach der Prüfung von mehr als zehn Varianten – als die einzig durchsetzbare Möglichkeit ergab. Aus Sicht der Stadt, sowie der benachbarten Betriebe auf den Flur-Nrn. 501/31 und 510/7 (mit denen der Bauherr Gespräche geführt hat), sind die mit der festgesetzten Hö-



henlage notwendigen Geländeänderungen städtebaulich verträglich. Der Stadtrat hält an der derzeitigen Höhenfestsetzung fest.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Wie in der Begründung bereits erwähnt (und durch einen separaten Schema-schnitt dargestellt, Anlage der Auslegungsunterlagen), wurde die Höhenfestsetzung mit Hilfe vorhandener Geländehöhen bzw. der Höhe des bestehenden Gebäudes der Chiemgau Maßarbeit ermittelt. Für den geplanten Betrieb ist aus logistischen und auch behandlungskonzeptuellen Gründen eine direkte und barrierefreie Verbindung zwischen sämtlichen Gebäuden sehr wichtig, weshalb die festgesetzte max. Höhe der OKEG innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gleich ist. Die Höhenermittlung erfolgte im Rahmen der parallelaufenden Eingabeplanung, aus der sich die festgesetzte Höhe – nach der Prüfung von mehr als zehn Varianten – als die einzig durchsetzbare Möglichkeit ergab. Aus Sicht der Stadt, sowie der benachbarten Betriebe auf den Flur-Nrn. 501/31 und 510/7 (mit denen der Bauherr Gespräche geführt hat), sind die mit der festgesetzten Höhenlage notwendigen Geländeänderungen städtebaulich verträglich. Der Stadtrat hält an der derzeitigen Höhenfestsetzung fest.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 31.08.2020

Stellungnahme

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Hinweis Niederschlagswasserbeseitigung

„Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 13.12.2019, Az. 1-4622-TS Trt-23668/2019 wird verwiesen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.



für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 01.09.2020

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 09.12.2019 zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Oderberg“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Laut Beschlussbuchauszug vom 23.01.2020 waren die untere Bauaufsichts-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde am Verfahren beteiligt. Ferner sind Einzelhandelsbetriebe bereits im Ur-Bebauungsplan ausgeschlossen.

Wir gehen davon aus, dass die von der Planung betroffenen Belange von Natur und Landschaft sowie des Immissionsschutzes ausreichend Berücksichtigung fanden.

Unter dieser Voraussetzung steht die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Gewerbegebiet Oderberg“, auch in der vorliegenden Fassung vom 23.01.2020, den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 03.09.2020

„Gemäß dem Beschlussbuchauszug zur Stadtratssitzung am 23.01.2020 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme vom



13.12.2019, Az. 1-4622-TS Trt-23668/2019, zur Kenntnis genommen. Sie sind im Wesentlichen in der aktuellen Planung berücksichtigt.

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen (Stand 23.01.2020) zur Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.

Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin unverändert.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in dem Entwurf berücksichtigt.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in dem Entwurf berücksichtigt.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits in dem Entwurf berücksichtigt.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Sonntagshornstraße 19, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1743, Gemarkung Traunreut und im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 512/7, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 23.01.2020 samt der Begründung i. d. F. v. 23.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Sonntagshornstraße 19, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1743, Gemarkung Traunreut und im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 512/7, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 23.01.2020 samt der Begründung i. d. F. v. 23.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.



für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von der S. A. K. Ingenieurgesellschaft mbH, Sonntagshornstraße 19, 83278 Traunstein, gefertigte Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 536/1743, Gemarkung Traunreut und im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 512/7, Gemarkung Traunwalchen, i. d. F. v. 23.01.2020 samt der Begründung i. d. F. v. 23.01.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

5. Erlass einer Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut; Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss

Der Stadtrat Traunreut hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 den überwiegenden Teil der vorgebrachten Anregungen zum Satzungsentwurf „Roitham“ beschlussmäßig behandelt.

Vertagt wurde vom Stadtrat jedoch die Beschlussfassung zu folgenden Stellungnahmen:

- Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, LA TS, Schreiben vom 29.05.2020
- Regina Aschenthaler, Roitham, Schreiben vom 13.01./25.05.2020

Der Billigungsbeschluss wurde ebenfalls vertagt und soll in der Stadtratssitzung vom 22.10.2020 erfolgen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 29.05.2020

„Zur o. g. Außenbereichssatzung nehmen wir wie folgt Stellung.

Mit den Maßnahmen und Festsetzungen aus der artenschutzrechtlichen Abschätzung besteht Einverständnis.

Ein Ziel der Satzung ist es, Grünstrukturen zu erhalten und eine maßvolle Entwicklung zu ermöglichen.

Auf der Flur-Nr. 178 ist ein Baufenster auf einer der letzten innerörtlichen Obstwiesen eingeplant.



Eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle ist unbedingt zu vermeiden.

Die Anwendung der Eingriffsregelung wird auf der Ebene des Einzelbauantrags verlagert. Hier muss dann für die Zerstörung eines hochwertigen innerörtlichen Biotopes ein hoher Ausgleich stattfinden.

Im Sinne der Vermeidung, ist ein weniger hochwertiger Bereich für ein Baufenster zu wählen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Obstwiese auf Flur-Nr. 178 wird nachgegeben. Das südöstliche Baufenster wird daher zurückgenommen und der Erhalt der Obstwiese im Planteil festgesetzt.

11 : 0 Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 16.09.2020:

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Obstwiese auf Flur-Nr. 178 wird nachgegeben. Das südöstliche Baufenster wird daher zurückgenommen und der Erhalt der Obstwiese im Planteil festgesetzt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 die Beschlussfassung zu o. g. Punkt vertagt!

E-Mail vom 01.10.2020 der Stadt Traunreut an Frau Magdalena Bahr, untere Naturschutzbehörde, SG. 4.14, Landratsamt Traunstein

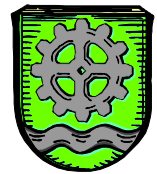
„Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung am 24.09.2020 den TOP „Außenbereichssatzung Roitham“ behandelt. Hierbei wurde auch Ihre Stellungnahme zum Naturschutz vorgestellt. Es erfolgte hierzu aber noch kein Beschluss. Hintergrund ist die Darstellung der im Plan eingetragenen „Streuobstwiese“ auf der Fl.Nr. 178.

Mit der konkreten Festsetzung dieser Fläche als Streuobstwiese war man so im Stadtrat nicht einverstanden und stellte diesen Punkt zurück. Es soll aber auch kein Baufenster, wie ursprünglich von der Eigentümerin beantragt, eingetragen werden. Man möchte nur die „sehr scharfe Festsetzung“ Streuobstwiese aus der Satzung genommen haben.

Begründet wurde es auch mit den Forderungen für Größe und Baumbestand von Streuobstwiesen und erforderliche Abstände zur bestehenden Bebauung, die hier nicht gegeben sind. Beiliegende Anlage wurde als Begründung der Eigentümerin uns mitgeschickt.

Könnten Sie sich mit der Darstellung der Fläche ohne die Kennzeichnung „Streuobstwiese“ anfreunden?

Hätten wir in der weiteren Auslegung nach dem Billigungsbeschluss eine negative Stellungnahme bei der beabsichtigten „Nicht-Darstellung“ zu erwarten?



Wir beabsichtigen, den TOP in der Sitzung am 14.10.2020 erneut zu behandeln.

Vielen Dank für Ihre zusätzlichen Bemühungen und Ihre Rückantwort.“

Stellungnahme per E-Mail vom 02.10.2020 von Frau Magdalena Bahr, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein

„Mit dem u. g. Vorgehen bin ich einverstanden.
Die Obstbaumwiese zu erhalten ist ein sinnvolles Ziel.

Die Festsetzung:

Grünfläche mit Bedeutung für Landschaft- und Ortsbild, zu erhalten festzusetzen ist auch ausreichend.

Sie könnten noch ergänzen, dass ausgefallene Gehölze ersetzt werden sollen.

Vielen Dank für Ihre Beteiligung.“

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Obstwiese auf Flur-Nr. 178 wird nachgekommen. Das südöstliche Baufenster wird daher zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Obstwiese auf Flur-Nr. 178 wird nachgekommen. Das südöstliche Baufenster wird daher zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt.

für 25	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Anregung der unteren Naturschutzbehörde zum Erhalt der Obstwiese auf Flur-Nr. 178 wird nachgekommen. Das südöstliche Baufenster wird daher zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt.

**Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:**

- **Aschenthaler Regina, Roitham**
Schreiben vom 13.01.2020

„Für mich wäre meine Linie sehr wichtig.
Mein Dach ist äußerst renovierungsbedürftig.
Ohne den Verkauf dieser Baufläche sehe ich keine Möglichkeit, meinen Hof zu erhalten.“

Ergänzungsschreiben von Frau Aschenthaler (Eingang Stadt: 25.05.2020)

„Mein Vollerwerbsbetrieb (Pferdehaltung) Anwesen Roithamer Straße 1 wird in absehbarer Zeit nicht aufgegeben werden.
Die beiden ausgewiesenen Baufenster können somit nicht genutzt werden, da der Mindestabstand von 15 m (optimal wären 18 m) zu den landwirtschaftlich genutzten Gebäuden (Stallungen für Pferde) nicht eingehalten werden kann.“

Ich bitte hiermit darum, die Baugrenze im südlichen Teil von Roitham zu verlegen, dass auch hier eine Wohnbebauung möglich ist – die entsprechende Skizze wurde Ihnen bereits gemeinsam mit dem Widerspruch übermittelt.

Mit meinem Vorschlag wäre eine Abrundung des Weilers Roitham bereits bestehender Gebäude ebenso gewährleistet.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Aus diesem Grund ist die gewünschte Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung nach Süden nicht möglich. Aufgrund der Einwände der unteren Naturschutzbehörde wird das geplante Baurecht im Bereich der Obstwiese im Osten von Flur-Nr. 178 zurückgenommen und der Erhalt der Obstwiese festgesetzt.

11 : 0 Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 16.09.2020:

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Aus diesem Grund ist die gewünschte Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung nach Süden nicht möglich. Aufgrund der Einwände der unteren Naturschutzbehörde wird das geplante Baurecht im Bereich der Obstwiese im Osten von Flur-Nr. 178 zurückgenommen und der Erhalt der Obstwiese festgesetzt.



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 die Beschlussfassung für o. g. Punkt vertagt!

Schreiben Aschenthaler Regina vom 22.09.2020 (Eingang Stadt: 24.09.2020)

„Bezug nehmend auf die Bauausschusssitzung am vergangenen Mittwoch, möchte ich um erneute Prüfung bitten.“

Das betreffende Flurstück 178 wird lt. Naturschutzbehörde als schützenswerte Streuobstwiese benannt, weshalb dort keine Bebauung zugelassen werden soll. Wie Sie aus beiliegendem Flyer entnehmen können, kommt auf der o. g. Flurnummer jedoch kein einziges Kriterium zum Tragen.

Weder die Größe der Fläche, noch der notwendige Abstand zu angrenzender Bebauung, aber auch der Abstand der Bäume zueinander oder der Wuchs der Obstbäume, erfüllen nicht die erforderlichen Kriterien für eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese.

Somit erschließt sich mir nicht, weshalb eine Bebauung auf dieser Fläche nun doch nicht möglich sein sollte.“

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Aus diesem Grund ist die gewünschte Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung nach Süden nicht möglich. Aufgrund der Einwände der unteren Naturschutzbehörde wird das geplante Baurecht im Bereich der Obstwiese im Osten von Flur-Nr. 178 zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Aus diesem Grund ist die gewünschte Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung nach Süden nicht möglich. Aufgrund der Einwände der unteren Naturschutzbehörde wird das geplante Baurecht im Bereich der Obstwiese im Osten von Flur-Nr. 178 zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt.

für 24	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, muss der Umgriff

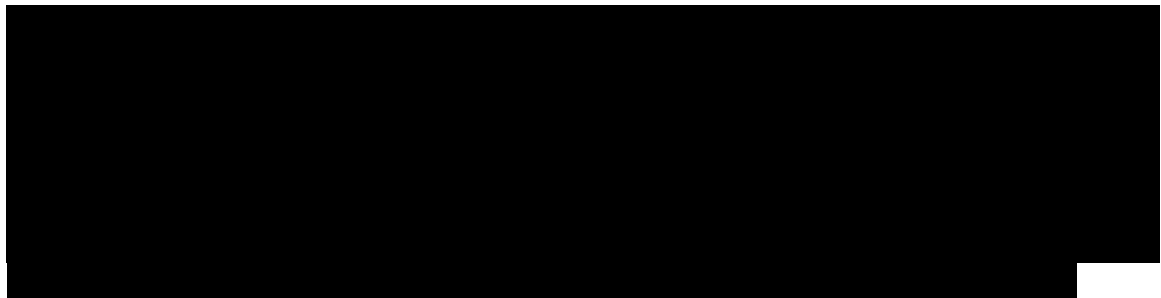


der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Aus diesem Grund ist die gewünschte Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung nach Süden nicht möglich. Aufgrund der Einwände der unteren Naturschutzbehörde wird das geplante Baurecht im Bereich der Obstwiese im Osten von Flur-Nr. 178 zurückgenommen und dieser Bereich wird im Planteil als „Grünfläche mit Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild“ festgesetzt.

- **Reichenspurner Max und Ines, Roitham**
Schreiben vom 17.10.2020

Wir möchten kurz unsere Belange, die wir schon telefonisch am 15.10.20 mit Herrn Bürgermeister Dangschat besprochen haben, schildern.

Letztes Jahr besuchten wir das Bauamt in Traunreut um eine Bauanfrage für ein Wohnhaus in Roitham zu stellen.



Der Beamte im Rathaus erklärte uns deutlich, dass ein Bauantrag bei uns nicht genehmigt werden würde und es keinen Sinn hätte, etwas zu unternehmen. Enttäuscht nahmen wir das zur Kenntnis.

Um so mehr freute es uns, als wir im Oktober 2019 aus der Zeitung erfahren durften, dass eine Satzung in Roitham vom Stadtrat genehmigt wurde, die eine Bebauung auf unserem Grund ermöglichen könnte. Wir informierten uns nun über die Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten eines Hauses.

Gestern mussten wir nun bei einer Anfrage im Rathaus bei Herrn Tutsch erfahren, dass am Donnerstag den 22.10.2020 diese Satzung geändert werden soll.

Wie wir weiters in dem Gespräch mit Herrn Tutsch erfahren, würden wir durch diese Änderung nicht mehr in dem Bebauungsplan berücksichtigt.

Wohl aber unser Nachbar, Herr Georg, der nach uns eine Bauanfrage/Bauantrag gestellt hat und mit der auch mit der neuen Satzung 2 Baugrundstücke zugewiesen bekommen soll.



Insgesamt würden damit in Roitham 3 Familien begünstigt und 4 Baugründe ausgewiesen.

Im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürger möchten wir deshalb EINSPRUCH gegen die Änderung der genehmigten Satzung in Roitham einreichen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaussichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Nachdem der Kreisbaumeister anlässlich einer Besprechung im Juli 2020 die Parzelle auf Fl.Nr.194/1 als äußerst kritisch bezeichnet hat, kann an der Ausdehnung des Geltungsbereichs an dieser Stelle nicht festgehalten werden. Dadurch würde die gesamte Außenbereichssatzung Roitham wieder in Frage gestellt.

Herr Stadtrat Cezpan erscheint um 16:25 Uhr zur Sitzung.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Aufgrund der ablehnenden Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern und des Landratsamtes Traunstein, untere Bauaussichtsbehörde, muss der Umgriff der Satzung enger gefasst und die Anzahl der zusätzlichen Bauparzellen auf maximal vier reduziert werden. Nachdem der Kreisbaumeister anlässlich einer Besprechung im Juli 2020 die Parzelle auf Fl.Nr.194/1 als äußerst kritisch bezeichnet hat, kann an der Ausdehnung des Geltungsbereichs an dieser Stelle nicht festgehalten werden. Dadurch würde die gesamte Außenbereichssatzung Roitham wieder in Frage gestellt.

Billigungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des aquasoli Ingenieurbüros, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerninger Straße 1 a, 83313 Siegsdorf, i. d. F. v. 23.04.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 23.04.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf „Roitham“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



9 : 2 Beschlussempfehlung des Bauausschusses vom 16.09.2020:

Der Stadtrat billigt die Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des aquasoli Ingenieurbüros, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerninger Straße 1 a, 83313 Siegsdorf, i. d. F. v. 23.04.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 23.04.2020, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf „Roitham“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 24.09.2020 die Fassung des Billigungsbeschlusses vertagt!

Neuer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt die Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des aquasoli Ingenieurbüros, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerninger Straße 1 a, 83313 Siegsdorf, i. d. F. v. 23.04.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 23.04.2020, einschließlich der in den Sitzungen vom 24.09.2020 und 22.10.2020 beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf „Roitham“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

für 9	gegen 2	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat billigt die Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des aquasoli Ingenieurbüros, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerninger Straße 1 a, 83313 Siegsdorf, i. d. F. v. 23.04.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 23.04.2020, einschließlich der in den Sitzungen vom 24.09.2020 und 22.10.2020 beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf „Roitham“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

für 22	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt die Außenbereichssatzung für den Weiler „Roitham“ der Stadt Traunreut gemäß § 35 Abs. 6 BauGB des aquasoli Ingenieurbüros, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerninger Straße 1 a, 83313 Siegsdorf, i. d. F. v. 23.04.2020 mit der Begründung i. d. F. v. 23.04.2020, einschließlich der in den Sitzungen vom 24.09.2020 und 22.10.2020 beschlossenen Änderungen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf „Roitham“ auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.



6. **11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Chieming hat in seiner Sitzung vom 10.03.2020 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im östlichen Gemeindegebiet Chieming, südlich des Ortsteiles Eglsee und umfasst eine Größe von ca. 9,48 ha. Das bestehende Betriebsgelände mit Kies- und Betonwerk der Firma Lampersberger soll erweitert und umstrukturiert werden.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird das bestehende Betriebsgelände als Sondergebiet „Kies“ mit Eingrünung im Randbereich dargestellt.

Auf Grund der steigenden Anforderungen an den Betrieb und das Firmenwachstum hat die Firma Lampersberger ein Entwicklungskonzept für die nächsten 10 Jahre erarbeitet und eine Ausweisung/Erweiterung eines Sondergebiets „Kies-/Betonwerk“ im Ortsteil Kleeham beantragt. Das Sondergebiet soll nach Südosten und Südwesten erweitert werden.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist hierzu die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben im Außenbereich ist aufgrund der Größe nicht mehr möglich.

Als Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die Planung dient dem Erhalt und der Sicherung eines bestehenden mittelständischen Unternehmens. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht der planerischen Konzeption der Gemeinde Chieming. Parallel zum Flächennutzungsplanverfahren werden auch die forstrechtlichen Belange berücksichtigt, ein Antrag auf Rodung der überplanten Flächen beziehungsweise Antrag auf Erstaufforstung im Sinne eines forstrechtlichen Ausgleichs ist in Bearbeitung.

Mit Schreiben vom 17.09.2020 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Chieming beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 02.09.2020 keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 02.09.2020 keine Anregungen vorgebracht.



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 02.09.2020 keine Anregungen vorgebracht.

7. Immissionsschutz;

Antrag gemäß § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut nach Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 820/2 und 820/3 Gemarkung Haßmoning, durch die Copo Plast Kunststoffrecycling Winkler Heinrich e. K.;
- Anforderung einer Stellungnahme gem. § 11 der 9. BImSchV durch das Landratsamt Traunstein

Schreiben Landratsamt Traunstein, Immissionsschutz, SG 4.41, vom 06.10.2020
(Eingegangen bei der Stadt Traunreut am 07.10.2020)

„Die Copo Plast Kunststoffrecycling Winkler Heinrich e. K beantragt mit Schreiben vom 01.10.2020 eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut nach Nr. 8.12.2 und Nr. 8.11.2.4 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Der Betrieb sowie die Produktions- und Lagerhallen wurden mit Bescheid vom 26.07.2011 und 23.07.2013 baurechtlich genehmigt. Durch die geplante Erhöhung der Lagerkapazitäten für nicht gefährliche Kunststoffabfälle sowie durch die Erhöhung der genehmigten maximalen Durchsatzleistung der Anlage zur Herstellung von Regranulat bedarf es eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Folgende Leistungserhöhungen wurden beantragt:

- Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Kunststoffabfällen mit einer maximalen Gesamtlagerkapazität von 500 t.
- Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mittels eines mechanisch-thermischen Verfahrens von 20 t/d.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen. Diese werden elektronisch über die Cloud „Bayernbox“ unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:

<https://lrats.box.bayern.de/s/M8n0MDqibfu0ME3>

1. Anforderung einer Stellungnahme zum Gesamtvorhaben:



Als Behörde/Stelle, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, werden Sie gebeten, für Ihren jeweiligen Aufgaben-/Zuständigkeitsbereich zu o. g. Vorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat (§ 11 Satz 1 der 9. BImSchV) Stellung zu nehmen.

Der Stellungnahme bitten wir, die ggf. zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erforderlichen fachspezifischen Nebenbestimmungen beizufügen und die jeweiligen Rechtsgrundlagen unter vollständiger Angabe des Regelwerkes in der jeweils aktuellen Fassung zu benennen. Die Nebenbestimmungen müssen konkret und hinreichend bestimmt sein (Art. 37 BayVwVfG), evtl. Hinweise sind entsprechend zu kennzeichnen.

Schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein (z. B. Baugenehmigung), ist hierauf gesondert einzugehen und Stellung zu nehmen. Bitte teilen Sie uns auch hierzu die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften mit.

Sollten Ihnen im Rahmen der Stellungnahme Kosten (Gebühren bzw. Auslagen) entstanden sein, bitten wir, diese mitzuteilen.

Beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich (s. § 13 BImSchG), erhöht sich die immissionsschutzrechtliche Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung usw. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Bitte teilen Sie uns für diesen Fall die volle Höhe der Gebühr (100 %) samt Rechtsgrundlage mit.

Bei der gemeindlichen Stellungnahme ist insbesondere auf die gegenwärtige und geplante bauliche oder sonstige Nutzung von Grundstücken im Einwirkungsbereich (Umfeld) der Anlage einzugehen (vgl. Nr. 6.6 der TA Lärm und Nr. 4.8 der TA Luft).

Von der Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Vorhaben unberührt bleibt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, dieses ist ggf. zusätzlich zu erteilen.

2. Bitte um vorgezogene Stellungnahme:

Wir bitten, die übersandten Antragsunterlagen im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für Ihren Zuständigkeitsbereich auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und uns hierzu bis spätestens 22.10.2020 eine entsprechende Rückmeldung zukommen zu lassen. Sollten aus Ihrer Sicht zur Prüfung noch weitere Unterlagen erforderlich sein, bitten wir, uns vorab per Mail über die nachzufordernden Unterlagen zu informieren. Der Antragsteller wird dann von uns zur Vorlage der noch fehlenden Unterlagen aufgefordert.

Hinweise:

1. Folgende Behörden haben wir gem. § 11 der 9. BImSchV im Verfahren beteiligt:



- Landratsamt Traunstein
 - Sachgebiet Wasserecht und Bodenschutz
 - Bauamt
 - Abfallrecht
 - Naturschutz
 - Kreisbrandtrat des Landkreises Traunstein
 - Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
 - Stadt Traunreut als Standortgemeinde
2. Folgende Gutachter werden im Verfahren tätig:
- TÜV SÜD Industrie Service GmbH hinsichtlich der Begutachtung der Belange „Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft“ – Betreibergutachten
3. Bitte richten Sie jeglichen - dieses Genehmigungsverfahrens betreffenden - Schriftverkehr an uns (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionschutz), wir übernehmen ggf. die Weiterverteilung.
4. Ausstehend sind aktuell noch folgende Antragsunterlagen:
- Betreibergutachten zum Thema Lärmschutz, Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft
- Das Gutachten wird umgehend nachgereicht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Erläuterungsbericht der Hooch & Partner Sachverständige PartG mbH vom 12.03.2020 in der Fassung vom 01.10.2020 zu dem Vorhaben ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin auf dem genannten Anlagenstandort bereits eine Anlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut betreibt. Eingesetzt wird hierbei hauptsächlich B-Ware und Nebenprodukte aus der industriellen Produktion und Verarbeitung von Kunststoffen. Bereits jetzt werden auch in geringen Mengen Kunststoffabfälle in der Anlage zwischengelagert und behandelt. Mittels eines mechanisch-thermischen Verfahrens werden aus dem angelieferten Kunststoffmaterial Regranulat bzw. Mahlgut hergestellt. Dieses wird wiederum als Recyclingmaterial bei der Herstellung von Kunststoffformen oder ähnlichem eingesetzt und leistet so einen Beitrag zur Ressourcenschonung und Abfallvermeidung.

Im Zuge der Entwicklung des Gesamtbetriebes ist eine Erhöhung der Lagerkapazitäten für nicht gefährliche Kunststoffabfälle (v.a. Hopfensäcke) sowie eine Erhöhung der genehmigten maximalen Durchsatzleistung der Anlage zur Herstellung von Regranulat geplant.

Die Anlage ist derzeit baurechtlich genehmigt. Durch die geplanten Erhöhungen der maximalen Lagermengen sowie der maximalen Durchsatzleistung der Be-



handlungsanlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut ist die Anlage erstmalig immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind nach Aussage keine baulichen und technischen Veränderungen an den bestehenden Betriebsgebäuden und Produktionsanlagen erforderlich.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Gewerbegebiet Hörpolding“ vom 29.05.2004 mit 1. Änderung vom 05.08.2005 (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Aus den Antragsunterlagen und der Gegenüberstellung aus den bisherigen Baugenehmigungen ergibt sich betriebsbedingt jedoch Folgendes:

Erhöhungen der maximalen Lagermengen (99 t bisher, 500 t geplant).

Erhöhung der maximalen Durchsatzleistung der Behandlungsanlage zur Herstellung von Regranulat und Mahlgut (9,9 t/d bisher, 20 t/d geplant).

Die Betriebsbeschreibung aus 2011 verweist noch auf einen 2-Schicht-Betrieb und eine Frequenz von 2 – 5 LKW pro Tag. Erforderlich wird nunmehr ein 3-Schicht-Betrieb an 7 Tagen je Woche und ein Lieferaufkommen von 15 – 30 LKW/d.

Zudem wird die asphaltierte Freifläche vor den Gebäuden (bisher für Material-An- und -Ablieferung mittels Lkw und Personalstellplätze) als Außenlagerfläche für Produktionsmaterial genutzt. Dafür liegt bisher keine bauaufsichtliche Genehmigung vor.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange Lärm, Luft und Abfall werden im Rahmen eines Betreibergutachtens untersucht. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Es wird im Verfahren noch nachgereicht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Unter der Maßgabe eines positiven Ergebnisses im Betreibergutachten kann dem Vorhaben zugestimmt werden (§ 11 der 9. BImSchV).

Unter der Maßgabe der Gewährleistung der uneingeschränkten An- und Ablieferung durch LKW und des Nachweises der Personal-Kfz-Stellplätze (Stellplatzberechnung und Stellplatzplan sind nachzureichen) wird das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung der Freifläche als Außenlagerfläche erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Unter der Maßgabe eines positiven Ergebnisses im Betreibergutachten kann dem Vorhaben zugestimmt werden (§ 11 der 9. BImSchV).



Unter der Maßgabe der Gewährleistung der uneingeschränkten An- und Ablieferung durch LKW und des Nachweises der Personal-Kfz-Stellplätze (Stellplatzberechnung und Stellplatzplan sind nachzureichen) wird das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung der Freifläche als Außenlagerfläche erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Unter der Maßgabe eines positiven Ergebnisses im Betreibergutachten kann dem Vorhaben zugestimmt werden (§ 11 der 9. BImSchV).

Unter der Maßgabe der Gewährleistung der uneingeschränkten An- und Ablieferung durch LKW und des Nachweises der Personal-Kfz-Stellplätze (Stellplatzberechnung und Stellplatzplan sind nachzureichen) wird das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung der Freifläche als Außenlagerfläche erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

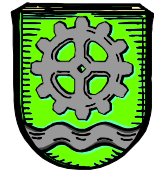
8. Entscheidung über die Weiterführung des Bundesprogramms „Kita-Einstieg“ – Projekt Brückenkinder

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat über die Fortführung des auf ursprünglich drei Jahre befristeten Bundesprogramms bis zum Jahr 2020 informiert.

Die Inhalte des Programms wurden 2017 im Hauptausschuss und Stadtrat vorgestellt, der damals darüber entschieden in das Programm einzusteigen und die entsprechenden Förderanträge zu stellen. Das Jugendamt Traunstein hatte die Stadt Traunreut aufgrund der damaligen Sozialraumanalyse und der, dem Jugendamt bekannten Problematik auf das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ aufmerksam gemacht. Aus Sicht des Jugendamt Traunstein war das Programm genau auf die Zielgruppe der Zuzüge aus dem Ausland und den damit verbundenen Menschen anderer Herkunft, die das System Kita in Traunreut noch nicht kennen, abgestimmt. Der Antragsteller wäre grundsätzlich das Jugendamt Traunstein gewesen, das jedoch diese Antragstellung aus zeitlichen Gründen auf die Stadt Traunreut übertragen hatte.

Die „ISG e.V. (Integrative sozialpädagogische Gruppenarbeit)“ konnte für die Zusammenarbeit als freien Träger der Jugendhilfe für das Programm gewonnen werden.

Die Weiterführung des Bundesprogramms kann nur mit dem jetzigen Kooperationspartner unter Beibehaltung der bestehenden Bedingungen erfolgen. Für die Fortführung und den Erhalt der jährlichen Förderung i.H.v. ca. 150.000 Euro ist



es erforderlich, das bestehende Konzept zu überarbeiten und für eine neue Antragstellung vorzubereiten. Zusätzliche Eigenmittel der Stadt müssen für die Restlaufzeit von 2 Jahren in Höhe von 10% der Förderung zur Verfügung gestellt werden. Es ergeben sich wesentliche Veränderungen beim Verwaltungsablauf, bei der Stadt als Koordinations- und Netzwerkstelle und bei der ISG mit der Übertragung von zusätzlichen Verwaltungsstunden auf das Personal.

Es sollte weiterhin durch niederschwellige Angebote der Kontakt zu den Mitarbeitern/innen der Brückenkinder hergestellt werden. Durch diese Angebote bekommen Personen, die einen (subjektiv oder objektiv) erschwerten Zugang, oder einen anderen besonderen Unterstützungsbedarf haben, einen ersten Zugang zu früher Bildung. Gleichzeitig wird, durch die inhaltlichen Angebote, auf die Struktur und Arbeitsweise in den Kindertagesstätten vorbereitet, eine frühe Förderung ermöglicht, und eine Vertrauensbasis geschaffen. Aufgrund der Begleitung des Personals bei der Anmeldung in den Kindertagesstätten, der Unterstützung bei bürokratischen Barrieren und allen dabei auftretenden Fragen und Unsicherheiten kann der Zugang erleichtert werden. Das Projekt ist für Kinder unter 6 Jahren ausgerichtet, da diese Zielgruppe bisher nicht genügend durch Kindertagesstätten oder frühe Bildung erreicht worden sind. Ein wichtiger Arbeitsbereich der Mitarbeiter/innen der Brückenkinder wird die Vernetzung mit den Anker-Kitas und anderen Fachstellen sein. Folgende Bedarfe werden u.a. durch das Projekt Kita-Einstieg abgedeckt:

- Fragen rund um das Thema Kita
- Unterstützung bei der Anmeldung
- Unterstützung bei der Kostenübernahme
- Vernetzung mit den Kitas in Traunreut
- Vermittlung bei Problemen in der Kita
- Angebote innerhalb der Gruppe im Spieleparadies, sowie Angebote in der Gemeinschaftsunterkunft
- Online Angebote für die Eltern, sowie für die Kinder

Stellungnahme der Verwaltung:

Von Seiten der Stadtverwaltung wird der Bedarf für die Fortführung des Projektes ausdrücklich betont. Nach Abschluss der letzten Förderjahre konnte kein Rückgang des Bedarfs in der Zielgruppe (insb. Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund) festgestellt werden. Vielmehr konnte die Stadtverwaltung wahrnehmen, dass die ISG als Projektpartner einen immer besseren Zugang zur Zielgruppe aufbauen und erhalten konnte.

Auch die Kooperation zwischen der ISG und der Stadtverwaltung war von einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt, sodass von Seiten der Stadt die Fortführung des Projekts ausdrücklich befürwortet wird.

Aufgrund eines für den Tag nach der Sitzung des Hauptausschusses geplanten Termins mit Herrn Bürgermeister Dangschat und Vertretern der ISG fand im Hauptausschuss keine Beschlussfassung statt. Herr Bürgermeister



Dangschat berichtet im Rahmen der Stadtratssitzung von besagtem Gespräch.

Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung:

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ wird weiter mit dem Kooperationspartner ISG e.V. fortgeführt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden genehmigt.

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das Bundesprogramm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“ wird weiter mit dem Kooperationspartner ISG e.V. fortgeführt. Die notwendigen Haushaltsmittel werden genehmigt.

9. **Erlass einer Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung)**

Mit der aktuellen Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung wird insbesondere zwei aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen:

Zum einen obliegt den Leitungen von Kindertageseinrichtungen seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 die Verantwortung, den Nachweis über den Masernschutz der betreuten Kinder zu überprüfen. Aufgrund dieser Verpflichtung legt die Kindertageseinrichtungssatzung künftig fest, dass die Eltern bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen haben.

Im Zuge der Erfahrungen aus der Corona-Krise wird in der geänderten Satzung künftig klargestellt, dass die Kindertageseinrichtung insbesondere auf Anordnung der Gesundheitsbehörde ersatzlos ganz oder teilweise geschlossen werden kann. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen hat die Stadtverwaltung die o. g. Ergänzungen in einen entsprechenden Satzungsentwurf eingearbeitet, der zur Abstimmung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung)



Satzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 26	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungssatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 9 (Seite 300)

Satzung

zur Änderung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Vom

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunreut (Kindertageseinrichtungs-Satzung) vom 22.01.2010, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 28.01.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2018, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 24.11.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Personensorgeberechtigten buchen die Besuchszeiten des Kindes grundsätzlich verbindlich als eine 5 Tageswoche für ein Betreuungsjahr (01.September bis 31.August).“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, gilt folgende Prioritätenliste:

1. Kinder deren Schwester oder Bruder bereits zeitgleich in einer städtischen Kindertagesstätte sind;
2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
3. Kinder, die mit ihren Personensorgeberechtigten zum Anmeldezeitpunkt gemäß Abs. 2 Satz 1 mindestens 1 Jahr in Traunreut mit alleinigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz gemeldet sind;
4. 5-jährige Kinder;
5. 4-jährige Kinder;
6. 3-jährige Kinder;
7. Kinder, die während des ersten Halbjahres des Besuches das dritte Lebensjahr vollenden, soweit sie die Voraussetzungen zum Besuch des Kindergartens erfüllen;
8. Kinder, die nicht unter die Nrn. 1 bis 7 einzuordnen sind.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Einzelfall bleibt trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach der Prioritätenliste (Abs. 3) die Ablehnung des Besuchs eines Kindes vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass dieses oder ein anderes Kind des/r gleichen Personensorgeberechtigten/n bereits einmal aus einer städtischen Kindertagesstätte vom Besuch gemäß § 6 ausgeschlossen werden musste. Soziale Härtefälle behält sich die Stadt Traunreut vor gesondert zu betrachten.“

d) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis sowie ein gültiges Impfbuch vorgelegt wurden. Des Weiteren gelten die Bedingungen zum Masernschutzgesetz (01.03.2020) nach § 33 Infektionsschutzgesetz.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abmeldung oder die Änderung der Buchungszeiten erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Stadtverwaltung oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Abmeldung oder die Änderung der Besuchszeiten ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig. Eine Abmeldung zum 31. Juli ist nicht möglich. Fällt bei einer erklärten Abmeldung das Ende der Frist auf den 31. Juli, so wird die Kündigung zum 31. August wirksam. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.“

3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für alle erstmals in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder gilt eine Probezeit von 8 Wochen, in der festgestellt werden soll, ob die Kinder für den Besuch des Kindergartens / der Kinderkrippe / der Kindertagesstätte geeignet sind.“



Stellt das Personal während der Probezeit fest, dass ein Kind nicht für den Besuch geeignet ist, so kann der Ausschluss des Kindes mit sofortiger Wirkung erfolgen.“

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) An jedem Betreuungstag sind in den Kindertageseinrichtungen vier Stunden von 08:30 bis 12:30 Uhr verbindlich zu buchen (Mindestbuchungszeit), um eine sinnvolle pädagogische Betreuung gewährleisten zu können. Innerhalb der in Abs. 1 genannten Öffnungszeiten können die Besuchszeiten zusätzlich zur Mindestbuchungszeit nach Satz 1 stundenweise gebucht werden.“

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des BayKiBiG) erfüllt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat